

STATUTEN DER STIFTUNG SPORT-UP

Art. 1. Name, Sitz und Dauer der Stiftung

1. Bezeichnung

Unter dem Namen "Stiftung Sport-Up" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

2. Sitz

Sitz der Stiftung ist Lausanne.

3. Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2. Zweck

Die Stiftung bezweckt:

1. die Förderung der Inklusion, Integration und Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch gemeinsame Aktivitäten im Bereich Bewegung und Sport die Sportler mit und ohne Behinderung zusammenführen;
2. den Zugang zu Bewegung und Sport für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zu erleichtern;
3. die Information über die verschiedenen Behinderungen und die Förderung von Partnerschaften mit Schulen, Institutionen, Sportvereinen, Elternvereinigungen, dem Therapieumfeld und Familien zu stärken;
4. die Unterstützung von Organisationen mit den gleichen Zielen, unabhängig von der Herkunft, der Religion und dem sozialen Umfeld der Begünstigten.

Art. 3. Reglemente

Der Stiftungsrat kann ein oder mehrere Reglemente zur Präzisierung der Tätigkeit der Stiftung im Rahmen ihres Zweckes festlegen oder Richtlinien zur internen Verwaltungsorganisation der Stiftung erlassen.

Die festgelegten Reglemente können jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden, sofern der Stiftungszweck davon nicht berührt wird.

Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Art. 4. Stiftungskapital und Einnahmen

Die Gründer statten die Stiftung mit einem Stiftungskapital in der Höhe von CHF 10.000.-- (zehntausend Schweizer Franken) aus.

Zusätzlich zu dieser Gründungsfinanzierung kann das Stiftungskapital jederzeit erhöht werden, insbesondere durch:

- Schenkungen, Vermächtnisse und Zuschüsse von der Stiftung oder von Dritten,
- Erträge aus ihrem Vermögen,
- Erträge aus den von ihr im Rahmen ihres Stiftungszweckes organisierten Tätigkeiten, insbesondere durch Erträge aus Werbe- oder Sponsoringverträgen.

Das Stiftungsvermögen dient alleine der von der Stiftung eingegangenen Verpflichtungen. Die Begünstigten können gegenüber der Stiftung keinerlei Ansprüche erheben, zu welchen sie nicht durch einen Beschluss oder auf Grundlage eines Reglements berechtigt wurden.

Das Stiftungskapital bleibt unangetastet.

Art. 5. Verwaltung

Die Vermögenswerte der Stiftung werden vom Stiftungsrat zum Zwecke der Erzielung des bestmöglichen Ertrages unter Beachtung der sorgfältigen Risikostreuung und allfälliger Vorschriften der zuständigen Behörden verwaltet.

Art. 6. Administration

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat besteht aus den Gründermitgliedern.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Diese Kooptation erfolgt unverzüglich, wenn der Stiftungsrat weniger als drei Mitglieder zählt.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat ernennt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 der Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Das abberufene Mitglied wird vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Stiftungsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung werden jedoch rückvergütet.

Art. 7. Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung:

- a) Er verwaltet und leitet die Vermögenswerte der Stiftung.
- b) Er setzt Leistungen für die Begünstigten der Stiftung fest und bestimmt diese in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.
- c) Er ergreift die zum Erreichen des Stiftungszweckes erforderlichen Massnahmen.
- d) Er genehmigt das Budget und den Jahresabschluss.
- e) Er erstellt die internen Reglemente der Stiftung, die, zusammen mit allfälligen Änderungen, der Aufsichtsbehörde übermittelt werden.
- f) Er ernennt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung und genehmigt die allgemeinen Personalstatuten.
- g) Er kann unter seiner Haftung Befugnisse an Mitglieder oder Dritte delegieren.
- h) Er legt fest, welche Personen im Namen der Stiftung zeichnungsberechtigt sind und legt die Unterschriftsmodalitäten fest. Diese Personen müssen nicht zwingend Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- i) Er bestimmt die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht von dieser Verpflichtung befreit wurde.

Art. 8. Einberufung

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder so oft zusammen, wie dies erforderlich ist; mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates haben 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in den Statuten nicht etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder schriftlich äussern und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 9. Geschäftsleitung

Der Stiftungsrat ernennt eine aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Geschäftsleitung, die mit der Durchführung der Tätigkeiten der Stiftung entsprechend den allgemeinen Richtlinien beauftragt wird. Aufgaben, Zuständigkeiten und Haftung der Geschäftsleitung werden in einem Reglement festgelegt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden für die Dauer von drei Jahren ernannt und können wiedergewählt werden.

Art. 10. Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember; das erste Geschäftsjahr endet am einunddreissigsten Dezember zweitausendundneun.

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsrat einen Jahresbericht, einen Jahresabschluss, eine Bilanz sowie eine Erfolgs- und Verlustrechnung und legt diese der Revisionsstelle vor. Diese übermittelt eine Kopie des Revisionsberichts an die Aufsichtsbehörde.

Die in vorstehendem Absatz 2 angegebenen Unterlagen sowie das Protokoll des Stiftungsrates zur Genehmigung des Jahresabschlusses sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Art. 11. Revisionsstelle

Vorbehaltlich einer Befreiung durch die Aufsichtsbehörde ist der Jahresabschluss jedes Jahr von einem vom Stiftungsrat nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren für die Dauer eines Jahres beauftragten Revisionsstelle zu überprüfen.

Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und Feststellungen für den Stiftungsrat, der diesen anschliessend der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Die Revision entspricht einer beschränkten Revision gemäss Obligationenrecht. Die Stiftung unterliegt jedoch der ordentlichen Revision, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden drei Werte überschritten werden:

- a. Gesamt-Bilanzsumme: zwanzig Millionen Schweizer Franken,
- b. Umsatzerlös: vierzig Millionen Schweizer Franken,
- c. Beschäftigte: zweihundertfünfzig Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt.

Art. 12. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der Vorschläge des Stiftungsrates geändert werden.

Für die Änderung des Stiftungszweckes ist in jedem Fall ein einstimmiger Entscheid der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Nach Massgabe von Art. 86a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ändert die zuständige Bundes- oder Kantonalbehörde auf Antrag der Gründer den Stiftungszweck nach Ablauf von mindestens zehn Jahren seit Gründung der Stiftung oder seit der letzten, von den Gründern beantragten Änderung.

Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck nach Artikel 56 lit. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, so muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein.

Art. 13. Aufhebung

Die Stiftung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst werden. In diesen Fällen leitet der Stiftungsrat die Liquidation der Stiftung ein.

Das Vermögen der Stiftung kann nicht an Gründer, Spender oder Mitglieder zurückgegeben werden, sondern fliesst an eine steuerbefreite schweizerische Einrichtung mit vergleichbarem Zweck.

Die Auflösung darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des Berichts des Stiftungsrates erfolgen.

Die vorliegenden Statuten wurden in der maskulinen Form erstellt. Die feminine Form gilt überall stets gleichwertig.

Bei Abweichungen zwischen dieser Übersetzung und der französischen Originalfassung ist die französische Version massgebend.

Erstellt in Lausanne am 1. April 2015

Für die Stiftung Sport-Up:

Der Präsident:

Cédric Blanc

Der Vizepräsident:

Stefan Häusermann